



**STATUTEN**

**Ausgabe 2022**

## Inhaltsverzeichnis

|       |   |         |
|-------|---|---------|
| I.    | Name, Sitz und Zweck                                  | Seite 3 |
| II.   | Tätigkeitsgebiet                                      | Seite 3 |
| III.  | Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft                 | Seite 3 |
| IV.   | Rechte und Pflichten der Genossenschafter             | Seite 4 |
| V.    | Finanzielle Mittel                                    | Seite 5 |
| VI.   | Haftung   | Seite 5 |
| VII.  | Erschliessung, Betrieb und Unterhalt der Ortsanlage   | Seite 5 |
| VIII. | Organisation der Genossenschaft                       | Seite 5 |
|       | - Generalversammlung                                  | Seite 5 |
|       | - Verwaltung  | Seite 7 |
|       | - Geschäftsstelle                                     | Seite 8 |
|       | - Revisionsstelle                                     | Seite 8 |
|       | - Delegierte  | Seite 8 |
| IX.   | Besondere Bestimmungen                                | Seite 8 |
| X.    | Statutenänderungen, Fusion, Auflösung und Liquidation | Seite 9 |
| XI.   | Bekanntmachungen                                      | Seite 9 |
| XII.  | Inkraftsetzung der Statuten                           | Seite 9 |

## I. Name, Sitz und Zweck

|              |   |
|--------------|---|
| <b>Name</b>  | Art. 1<br>Unter dem Namen "Kabelnetzgenossenschaft Oensingen" (nachstehend kgo genannt)                                       |
| <b>Sitz</b>  | besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR mit Sitz in Oensingen.  |
| <b>Zweck</b> | Art. 2<br>Zweck der kgo ist die Vermittlung von Telekommunikations- und Multimediadiensten für die Genossenschaftsmitglieder. |

Die kgo kann sich an anderen Unternehmen oder Körperschaften beteiligen, Zweck- und Interessenverbänden beitreten, mit diesen Kooperationen eingehen, Lizenzen, Patente und andere immaterielle Werte sowie Grundeigentum erwerben, verwalten, vermitteln und veräussern.

Sie kann ferner Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und überhaupt alle Geschäfte tätigen, die mit dem Zweck der kgo zusammenhängen oder diesen zu fördern geeignet sind.

## II. Tätigkeitsgebiet

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| <b>Gebiet</b>                       | Art. 3<br>Sie unterhält und betreibt dazu die technischen Einrichtungen und Anlagen auf dem Gemeindegebiet von Oensingen.  |
| <b>Interessengemeinschaft</b>       | Art. 4<br>Im Zuge der Weiterentwicklung der Kommunikationstechnik kann sie sich einer dahin wirkenden Interessengemeinschaft anschliessen.                       |
| <b>Antenne/<br/>Signallieferung</b> | Art. 5<br>Die Signalübertragung erfolgt durch öffentlich- rechtliche Anstalten und/oder private Gesellschaft(en) ab deren Antennenanlage und/oder Einrichtungen. |
| <b>Eigene<br/>Antennenanlage</b>    | Art. 6<br>Sofern das Bedürfnis und die Voraussetzungen bestehen, kann die kgo eine eigene Antennenanlage betreiben.  |

## III. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

|                        |   |
|------------------------|---|
| <b>Mitgliedschaft</b>  | Art. 7<br>Durch schriftliche Beitrittserklärung kann die Mitgliedschaft beantragt werden von:   |
| <b>Erwerb</b>          | natürlichen Personen<br>juristischen Personen<br>Personengemeinschaften<br>Körperschaften und Genossenschaften  |
| <b>Voraussetzungen</b> | sofern die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:<br><br>7.1 Abschluss eines rechtsgültigen Vertrages mit der kgo. Verträge werden nur mit dem jeweiligen Liegenschaftsbesitzer abgeschlossen.<br>7.2 Uneingeschränkte Verpflichtung alle zur Einrichtung und zum Betrieb der Anlage notwendigen Durchleitungen und Installationen dauernd und ohne Entschädigung zu gewähren. |

7.3 Eine wirtschaftliche und finanziell tragbare Erschliessung möglich ist.

7.4 Anerkennung der geltenden Statuten und Erlasse der kgo.

Art. 8

**Aufnahme** Die definitive Aufnahme erfolgt durch die Verwaltung

8.1 Eine allfällige Ablehnung ist dem Gesuchsteller schriftlich zu begründen

**Rekursrecht** 8.2 Dem Gesuchsteller steht innert 10 Tagen ein Rekursrecht, mit eingeschriebenem Brief an die Verwaltung, zuhanden der nächsten Generalversammlung, zu.

Art. 9

**Austritt** Der Austritt aus der kgo kann, sofern nichts Andres schriftlich vereinbart ist, frühestens nach drei Jahren unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 10

**Eigentumswechsel** Jeder Eigentumswechsel der Liegenschaft ist der kgo vom Genossenschafter rechtzeitig, unter Angaben des Zeitpunktes des Wechsels und des neuen Eigentümers, schriftlich zu melden. Der Verkäufer haftet bis zur Meldung des Eigentumswechsels für alle zu erbringenden finanziellen Leistungen.

Art. 11

**Nichtbenutzung Liegenschaft/ Wohnung** Die vorübergehende Nichtbenutzung von Liegenschaften oder deren Wohnungen entbinden den Genossenschafter nicht von den zu erbringenden finanziellen Leistungen und ist kein Grund zur Auflösung der Mitgliedschaft.

Art. 12

**Vorübergehende Plombierung** Liegenschaften und Wohnungen, die mehr als sechs Monate unbenutzt bleiben, können plombiert werden. Entsprechende Gesuche sind einen Monat vor dem Termin schriftlich an die Verwaltung zu richten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen im „Anhang zu den Statuten“ (Betriebsreglement/Gebührentarif). Letztere bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

Art. 13

**Übertragung** Die Mitgliedschaft kann nur mit Zustimmung der Verwaltung übertragen werden.

Art. 14

**Tod Erben** Beim Tode eines Genossenschafters treten ohne weiteres die Erben an seine Stelle. Erbgemeinschaften haben für die Beziehung zur kgo einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.

Art. 15

**Ausschluss Rekursrecht** Aus wichtigen Gründen kann ein Genossenschafter jederzeit ausgeschlossen werden. Die Ausschliessung muss schriftlich durch die Verwaltung erfolgen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 10 Tagen ein Rekursrecht, mit eingeschriebenem Brief an die Verwaltung, zuhanden der nächsten Generalversammlung, zu.

#### IV. Rechte und Pflichten der Genossenschafter

Art. 16

**Rechte/Pflichten** Die Genossenschafter stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich nicht aus dem Gesetz eine Ausnahme ergibt.

Art. 17

**Interessenwahrung** Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der kgo in guten Treuen zu wahren.

## V. Finanzielle Mittel

|                               |  |
|-------------------------------|--|
| <b>Eintritts-<br/>gebühr</b>  | Art. 18<br>Die Genossenschafter der kgo haben weder eine Eintrittsgebühr zu bezahlen noch Anteilsscheine zu zeichnen. Hingegen übernehmen sie mit dem Beitritt die Verpflichtung zur Bezahlung der durch die Generalversammlung beschlossenen Leistungen. Diese sind im „Anhang zu den Statuten“ (Gebührentarif) festgelegt. Letztere bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten. |
| <b>Gewinnver-<br/>wendung</b> | Ein Gewinn aus dem Betrieb der kgo fällt in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen.   |
| <b>Vermögen</b>               | Ausscheidende Genossenschafter haben keinen Anspruch auf Rückzahlung von erbrachten finanziellen Leistungen oder auf einen Anteil am Genossenschaftsvermögen.  |

## VI. Haftung

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| <b>Haftung</b>                 | Art. 19<br>Für die Verbindlichkeit der kgo haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.  |
| <b>Nachschuss-<br/>Pflicht</b> | Eine Nachschusspflicht der Genossenschafter besteht nicht. Ein Reinertrag aus dem Betrieb der kgo fällt in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen.       |
| <b>Rechts-</b>                 | Ausscheidende Genossenschafter haben keinen Rechtsanspruch auf Rückzahlung von erbrachten finanziellen Leistungen oder auf einen Anteil des Genossenschaftsvermögens. |

## VII. Erschliessung, Betrieb und Unterhalt der Ortslage

|  |   |
|--|---|
| <b>Erschliessung<br/>Betrieb und<br/>Unterhalt</b> | Art. 20<br>Erschliessung, Betrieb und Unterhalt der Ortsanlage sind im „Anhang zu den Statuten“ (Betriebsreglement/Gebührentarif) festgelegt. Letztere bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten. |
|--|---|

## VIII. Organisation der Genossenschaft

|                 |   |
|-----------------|---|
| <b>Struktur</b> | Art. 21<br>Die Organe der kgo sind:<br><br>21.1 die Generalversammlung<br>21.2 die Verwaltung<br>21.3 die Geschäftsstelle<br>21.4 die Revisionsstelle<br>21.5 die Delegierten |
|-----------------|---|

### Generalversammlung

|                                 |  |
|---------------------------------|--|
| <b>Generalver-<br/>sammlung</b> | Art. 22<br>Die Generalversammlung, nachstehend GV genannt, bildet das oberste Organ der kgo.       |
| <b>GV</b>                       | Art. 23<br>Einberufung:<br>23.1 Ordentlicherweise einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres. |

|                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| <b>Einberufung</b>                   | <p>23.2 Ausserordentlicherweise durch die Verwaltung, die Revisionsstelle oder ein anderes nach dem Gesetz befugtes Organ.</p> <p>23.3 Auf schriftliches Begehren, mit eingeschriebenem Brief, von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter an die Verwaltung.</p>   |
| Art. 24                              |   |
| <b>GV</b>                            | Die GV hat innerhalb folgender Frist stattzufinden:   |
| <b>Termine</b>                       | <p>24.1 Ordentlicherweise vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres</p> <p>24.2 Ausserordentlich, oder auf schriftliches Begehren der Genossenschafter, innerhalb eines Monats nach Antragstellung.</p>   |
| Art. 25                              |   |
| <b>GV</b>                            | Jeder Genossenschafter verfügt an der GV, unabhängig der sich in seinem Eigentum befindenden Anzahl von Liegenschaften, über eine Stimme.   |
| <b>Stimmrecht</b>                    | Stockwerk- und Eigentümergeinschaften haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.   |
| Art. 26                              |   |
| <b>Ausschliessung vom Stimmrecht</b> | Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.  |
| Art. 27                              |   |
| <b>GV</b>                            | Genossenschafter können sich an der Generalversammlung mittels Vollmacht durch einen vertraglich gebundenen Mieter vertreten lassen. Die Vertretung durch ein im gleichen Haushalt lebendes, handlungsfähiges Familienmitglied ist gestattet.   |
| <b>Vertreter</b>                     |   |
| Art. 28                              |   |
| <b>GV</b>                            | Der GV stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:   |
| <b>Befugnisse</b>                    | <p>28.1 Festsetzung und Änderung der Statuten sowie deren integrierenden Erlasse</p> <p>28.2 Wahl der Verwaltung</p> <p>28.3 Wahl des Präsidenten</p> <p>28.4 Wahl der Geschäftsstelle</p> <p>28.5 Wahl der Revisionsstelle</p> <p>28.6 Wahl der Delegierten</p> <p>28.7 Abnahme des Jahresberichtes</p> <p>28.8 Abnahme der Jahresrechnung</p> <p>28.9 Entlastung der Verwaltung</p> <p>28.10 Genehmigung von Verträgen über Erwerb und Veräusserungen von Grundstücken, sowie Baurechten über Erstellung von Neuanlagen</p> <p>28.11 Festsetzung der finanziellen Leistungen der Genossenschafter auf Antrag der Verwaltung (Gebührentarif)</p> <p>28.12 Aufnahme von Hypotheken und Darlehen</p> <p>28.13 Entscheid über eingereichte Rekurse</p> <p>28.14 Beitritt zu Interessengemeinschaften</p> <p>28.15 Wahl von drei bis fünf Liquidatoren</p> <p>28.16 Beschlussfassung über alle Gegenstände, die nach Gesetz oder Statuten der GV vorbehalten bleiben</p> |
| Art. 29                              |   |
| <b>GV</b>                            | Anträge zuhanden der GV können wie folgt eingereicht werden:  |
| <b>Anträge</b>                       | <p>29.1 durch die Verwaltung mittels Traktandenliste</p> <p>29.2 schriftlich durch die Revisionsstelle, gleichzeitig mit dem Revisorenbericht an die Verwaltung</p> <p>29.3 schriftlich durch die Genossenschafter auf Ende des Geschäftsjahres</p>   |

29.4 Anträge, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, werden nur behandelt, wenn dies eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Genossenschafter vor Beginn der Verhandlung beschliesst.

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| <b>GV<br/>Einladung</b>           | <p>Art. 30<br/>Die Einladung zur GV hat mindestens zehn Tage vorher zu erfolgen. Sie hat die Traktandenliste sowie allfällige Anträge zu enthalten. Betriebsrechnung, Bilanz sowie Revisorenbericht liegen zehn Tag vor der GV bei der Verwaltung zur Einsicht auf.</p>   |
| <b>Traktandenliste</b>            | <p>Art. 31<br/>Die Traktandenliste beinhaltet in der Regel folgende Geschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wahl der Stimmenzähler</li> <li>2. Genehmigungen             <ol style="list-style-type: none"> <li>2.1 des Protokolls der letzten GV</li> <li>2.2 des Jahresberichtes</li> <li>2.3 der Betriebsrechnung und der Bilanz</li> <li>2.4 des Berichtes der Revisionsstelle</li> </ol> </li> <li>3. Entlastung der Verwaltung</li> <li>4. Gebührentarif</li> <li>5. Genehmigung des Voranschlages</li> <li>6. Wahlen</li> <li>7. Beschlussfassung über:             <ol style="list-style-type: none"> <li>7.1 Anträge</li> </ol> </li> <li>8. Verschiedenes</li> </ol> |
| <b>Protokoll</b>                  | <p>Art. 32<br/>Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.</p>  |
| <b>GV<br/>Wahl-<br/>prozedere</b> | <p>Art. 33<br/>Die GV vollzieht ihre Wahl mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, entscheidet das relative Mehr. Sachgeschäfte werden, soweit das Gesetz und die Statuten nichts Anderes bestimmen, mit relativem Mehr beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.</p>  |
| <b>Geheime<br/>Abstimmungen</b>   | <p>Sofern nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmungen verlangt, werden die Beschlüsse offen vorgenommen.</p>  |

## Verwaltung

|  |  |
|--|--|
| <b>Verwaltung<br/>Anzahl<br/>Dauer<br/>Wahl-<br/>Prozedere</b> | <p>Art. 34<br/>Die Verwaltung besorgt die Geschäfte der kgo und vollzieht die Beschlüsse der GV. Sie besteht aus mindestens fünf Verwaltungsmitgliedern; die Mehrheit muss aus Genossenschaffern bestehen. Sie werden jeweils auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen für ausgeschiedene Mitglieder erfolgen jeweils an der nächsten GV. Die Neugewählten vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.</p> |
| <b>Verwaltung<br/>Befugnisse</b>                               | <p>Art. 35<br/>Der Verwaltung stehen nebst den gesetzlichen Verpflichtungen folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>35.1 Aufnahme von neuen Genossenschaffern</li> <li>35.2 Ausschluss von Genossenschaffern</li> <li>35.3 Vergebung von Arbeiten</li> <li>35.4 Entwurf von Verwaltungs- und Beitragsreglement und Verträgen</li> </ol>   |

- 35.5 Anträge an die GV über die Festsetzung der finanziellen Leistungen der Genossenschafter (Gebührentarif)
- 35.6 Behandlung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Genossenschaftsorgan übertragen sind.
- 35.7 Verfügungsrecht über einen jährlichen einmaligen Kredit ausserhalb des Voranschlages bis maximal Fr. 100'000.–
- 35.8 Bestellung von Kommissionen für besondere Aufgaben
- 35.9 Festlegung der Gehaltsordnung der Verwaltung
- 35.10 Festlegung von Entschädigungen
- 35.11 Genehmigung der Protokolle der Verwaltung
- 35.12 Wahl von Beauftragten
- 35.13 Festlegung von Reduktionen über finanzielle Leistungen einzelner Genossenschafter

#### Art. 36

**Verwaltung**  
**Konstituierung**  
**Unterschrift**

Die Verwaltung konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten (Art. 28.3). Sie ernennt die für die Genossenschaft zeichnungsberechtigten Personen und ordnet die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

#### Art. 37

**Verwaltung**  
**Beschluss-**  
**fähigkeit**  
**Protokoll**

Die Verwaltung besammelt sich nach Dringlichkeit der Geschäfte. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### Geschäftsstelle

#### Art. 38

**Geschäftsstelle**  
**Personenkreis**  
**Umfang/**  
**Beschränkung**

Für die Geschäftsführung, oder einzelner Zweige davon, kann die GV eine Geschäftsstelle einsetzen. Sie kann aus einer oder mehreren Personen, die nicht Mitglied der Genossenschaft sein müssen, bestehen. Umfang und Beschränkungen sind durch die Verwaltung festzulegen.

### Revisionsstelle

#### Art. 39

**Revisionsstelle**

Die Aufgabe der Revisionsstelle richtet sich nach dem Gesetz.

#### Art. 40

**Revisionsstelle**  
**Bericht**

Die Revisionsstelle hat der GV einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Der Bericht ist der Verwaltung, zuhanden der GV, mindestens vierzehn Tage vor der GV zuzustellen.

### Delegierte

#### Art. 41

**Delegierte**  
**Anzahl/Dauer**  
**Wahlprozedere**

Die Anzahl der Delegierten in Interessengemeinschaften werden nach deren Statuten festgelegt. Die Verwaltung wählt Vertreter von Fall zu Fall. Wählbar sind Genossenschafter und Verwaltungsmitglieder.

#### Art. 42

**Delegierte**  
**Aufgaben**

Die Delegierten haben die von der GV, sowie von der Verwaltung gefassten Beschlüsse an den jeweiligen Versammlungen zu vertreten.

#### Art. 43



|                      |  |
|----------------------|--|
| <b>Befugnisse</b>    | Die Befugnisse der Delegierten in Interessengemeinschaften werden nach deren Statuten festgelegt.  |
| <b>Einschränkung</b> | Beschlüssen für Verbindlichkeiten der kgo, insbesondere für finanzielle Mehrleistungen, darf nur zugestimmt werden, wenn mindestens ein Verwaltungsbeschluss vorliegt. |

### IX. Besondere Bestimmungen

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| <b>Geschäftsjahr</b>                | Art. 44<br>Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr  |
| <b>Anschlüsse<br/>Abonnenten</b>    | Art. 45<br>Die Verwaltung bestimmt, in welchen Fällen Anschlüsse auch an Abonnenten vermittelt werden. Abonnenten sind nicht Genossenschafter. Der Anschluss erfolgt schriftlich durch einen Abonnentenvertrag. |
| <b>Gesetzliche<br/>Bestimmungen</b> | Art. 46<br>Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die einschlägigen Bestimmungen.  |

### X. Statutenänderungen, Fusion, Auflösung und Liquidation

|  |   |
|--|---|
| <b>Statuten-<br/>änderungen<br/>Fusion<br/>Auflösung<br/>Liquidation</b> | Art. 47<br>Für die Änderungen der Statuten, die Fusion, Auflösung und Liquidation bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, Artikel 889 OR bleibt vorbehalten. Im Falle der Auflösung ernennt die GV drei bis fünf Liquidatoren, denen die gesetzlichen Befugnisse zustehen |
| <b>Ersatz-<br/>ansprüche</b>   | Art. 48<br>Aus der ganzen oder teilweisen Beseitigung der Anlage entstehen den Genossenschaf tern keine Ansprüche gegenüber der Genossenschaft.   |
| <b>Gesellschafts-<br/>vermögen</b>                                       | Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender allfälliger Überschuss wird unter Vorbehalt eines mit einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefällten Beschlusses der Generalversammlung gleichmässig unter die Genossenschafter verteilt oder fällt an die Einwohnergemeinde Oensingen.      |

### XI. Bekanntmachungen, Publikationen

|                              |  |
|------------------------------|--|
| <b>Offizielles<br/>Organ</b> | Art. 49<br>Einladungen und Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich oder durch Publikation im „Anzeiger für Gäu und Thal“, soweit sie nicht durch Gesetz im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorgeschrieben sind. |
|------------------------------|--|

### XII. Inkraftsetzung der Statuten

|                                       |   |
|---------------------------------------|---|
| <b>Genehmigung<br/>Inkraftsetzung</b> | Art. 50<br>Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 21. April 2022 genehmigt worden und treten per 21. April 2022 in Kraft. Die bisherigen Statuten, datiert vom 19. April 2017, werden dadurch ausser Kraft gesetzt. |
|---------------------------------------|---|

Der Präsident

Die Aktuarin

Roger Christen

Tamara Merz

4702 Oensingen, 21. April 2022